

## Dienstag, 17. Oktober 2017 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Martin Aebli  
 Protokollführer: Domenic Gross  
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder  
 entschuldigt: Blumenthal, Koch (Igis), Wolf  
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

### 1. Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur (Botschaften Heft Nr. 2/2017-2018, S. 157)

Präsident der  
 Vorberatungskommission: Kunfermann  
 Regierungsvertreterin: Janom Steiner

*I. Eintreten* *Antrag Kommission und Regierung*  
 Eintreten

*Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.*

*II. Detailberatung* *Antrag Kommission und Regierung*  
 Den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur Gemeinde Bergün Filisur auf den 1. Januar 2018 zu beschliessen.

*Abstimmung*  
 Der Grosse Rat beschliesst den Zusammenschluss der Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur zur neuen Gemeinde Bergün Filisur auf den 1. Januar 2018 mit 100 zu 0 Stimmen bei 15 Enthaltungen.

### 2. Totalrevision des Gemeindegesetzes (Botschaften Heft Nr. 3/2017-2018, S. 187) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission  
 für Staatspolitik und Strategie: Caviezel (Davos Clavadel)  
 Regierungsvertreterin: Janom Steiner

*III. Detailberatung (Fortsetzung)* **Art. 46 Abs. 3 sowie Abs. 4, 5 und 6 (neu) (Fortsetzung)**

*a) Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen: Bleiker, Bondolfi, Claus, Darms-Landolt, Michael [Castasegna], Nay, Papa, Pedrini; Sprecher: Claus)  
 Ändern Abs. 3 und einfügen neue Absätze 4, 5 und 6 wie folgt:

<sup>3</sup> **Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist.**

<sup>4</sup> **Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel, die aus Veräusserungen von Nutzungsvermögen der Bürgergemeinde oder von Nutzungsvermögen, welches schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört hat, stammen, nur auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde entnommen werden.**

<sup>5</sup> **Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet.**

<sup>6</sup> **Der Veräusserung ist die Begründung von Bau- und Quellenrechten sowie anderen dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechten mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren gleichgestellt.**

*b) Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Baselgia-Brunner, Caviezel [Kommissionspräsident], Zanetti; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) *und Regierung*  
 Gemäss Botschaft

*Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 61 zu 48 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

**Art. 47**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**4. Aufgaben****Art. 48 – 51**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**5. Interkommunale Zusammenarbeit****Art. 52 – 60**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**6. Zusammenschluss von Gemeinden und Änderung von Gemeindegrenzen****Art. 61**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 62 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 62 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Ergänzen wie folgt:

Befindet sich eine Gemeinde **dauerhaft** in finanziellen, personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten, ...

*Angenommen*

**Art. 63 – 67**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 68 Abs. 1**

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen; Caviezel [Kommissionspräsident], Bleiker, Baselgia-Brunner, Claus, Michael [Castasegna], Nay, Papa, Pedrini; Sprecher: Caviezel [Kommissionspräsident]) *und Regierung*  
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Bondolfi, Darms-Landolt, Zanetti; Sprecher: Zanetti)

Ändern wie folgt:

Die Anpassung von Bestimmungen des Zusammenschlusses ist ohne anderslautende Regelung grundsätzlich frühestens **10 Jahre** nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses **mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln** über das ordentliche kommunale Rechtssetzungsverfahren möglich. **Nach 20 Jahren ist die Anpassung mit einfachem Mehr möglich.**

**(bestehender Abs. 3 wird zu Abs. 2, Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen)**

*Abstimmung*

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 67 zu 42 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### **Art. 68 Abs. 2 und 3**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **Art. 69 – 74**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **7. Aufsicht**

##### **Art. 75 – 85**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### **8. Bürgergemeinden**

##### **Art. 86 – 89**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

##### **Art. 90 Abs. 1**

*Antrag Kommission und Regierung*

Einfügen neuer Abs. 1 lit. c, bestehender Abs. 1 lit. c wird zu lit. d, wie folgt:

Die Bürgergemeinde entscheidet über:

- a) ...
- b) ...
- c) **die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;**
- d) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

*Angenommen*

##### **Art. 90 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 91**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**9. Regionen****Art. 92 – 108**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**10. Schlussbestimmungen****Art. 109**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Ergänzen wie folgt:  
... des kommunalen Rechts an die **Artikel 26 Absatz 1**, Artikel 32 Absatz 2 (...) und  
Art. 41 Absatz 1 des...

*Angenommen*

**Art. 110 und 111**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 112**

*Antrag Kommission und Regierung*  
**Streichen**

*Angenommen (die nachfolgende Artikelnummerierung ändert sich entsprechend)*

**Art. 113 und 114**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen (die Art. 113 und 114 werden zu Art. 112 und 113)*

**II.****1.**

Der Erlass „Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)“ BR [130.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**2.**

Der Erlass „Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)“ BR 613.000 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 3**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**Art. 3a (neu)**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

**3.**  
Der Erlass „Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)“ BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 5 Abs. 1**  
*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### III.

**Der Erlass „Gemeindegesezt des Kantons Graubünden“ BR [175.050](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

### IV.

**Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.**

*Antrag Kommission und Regierung*  
Gemäss Botschaft

*Angenommen*

#### *Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gemeindegeseztzes mit 106 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden mit 112 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

#### **Auftrag Tomaschett (Breil) betreffend überkantonale Koordination der Wintersportferien**

Der alpine Tourismus kämpft seit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses härter denn je mit den teils nicht veränderbaren Rahmenbedingungen und stellt ein erfolgreiches Wirtschaften vor grosse Herausforderungen. Trotz innovativen Produkten und Angeboten, qualitativ hochstehenden Dienstleistungen und einer stabilen politischen Situation ist das Tourismusangebot in der Schweiz vor allem für Gäste aus dem europäischen Raum um ein Drittel teurer als in den benachbarten Konkurrenzländern Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich.

Die Quintessenz vermehrt auf inländische Gäste und den Schweizer Markt in den Fokus der Marktbearbeitung zu setzen, um die fehlenden Gäste aus dem EU-Raum zu kompensieren, funktioniert nur bedingt. Zum einen wächst eine Generation heran, für welche die Ausübung des Wintersport nicht mehr zur Usanz gehört. Zum andern ist die Staffelung der Schweizer Winterferien innerhalb der Schweizer Kantone mangelhaft und nicht auf die touristischen Erfordernisse und Potenziale abgestimmt respektive koordiniert.

Die Festsetzung der Schulferien obliegt den einzelnen Kantonen. Einzig das Konkordat über die Schulkoordination von 1970 verpflichtet die Kantone, jährlich mindestens 38 Schulwochen anzubieten und das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte Oktober zu beginnen (Art. 2). Für die Festlegung der Sportferien spielt in einigen Kantonen die Fasnacht eine Rolle. Der Lehrplan 21 macht keine Vorgaben zu den Schulferien. Die Organisation dieser obliegt einzig den Kantonen.

Je nach Konstellation der Osterfeiertage verteilen sich die Schweizer Winterferien der einzelnen Kantone im besten Fall auf 6 Wochen im Februar und März und im schlechtesten Fall, wie dieses Jahr, auf 4 Wochen im Februar. Das enge Zeitfenster von 4 Wochen hat zur Folge, dass:

1. die verdichtete Nachfrage die verfügbaren Beherbergungsangebote übersteigt und potentielle Schweizer Gäste im benachbarten Österreich, Frankreich oder Italien ihre Winterferien buchen lässt.
2. die Berggastronomie mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen in qualitativer und quantitativer Hinsicht an Kapazitätsgrenzen gelangt.
3. die Schneesportschulen mit den ihnen zur Verfügung stehenden, gut ausgebildeten Lehrern weder die gewünschte Unterrichtsqualität noch die Unterrichtskapazitäten garantieren können.
4. die Abfahrtspisten für die funktionale Ausübung des Sports überfüllt sind und demnach die Pisten früh ausgefahren sind.
5. die Vorausbuchungen durch die sich immer verändernden und überschneidenden Winterferien nicht oder sehr schlecht planbar sind.

Eine koordinierte Staffelung der Winterferien kann die Wintersaison verlängern und ist auf weniger Hochsaison-Wochenenden ausgerichtet. Eine gleichmässige Auslastung kann zu günstigeren Preisen führen und stärkt somit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wintersportorte.

Gemäss Medienberichten wurde Mitte 2016 eine entsprechende Forderung seitens diverser Kantone, dem Schweizerischen Tourismusverband sowie der Tourismuspartei Schweiz an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gestellt. Der Basler Christoph Eymann, ehemaliger Präsident der EDK, steht der Idee der Tourismusbranche positiv gegenüber.

Eine entsprechende Motion oder ein Vorstoss auf Bundesebene wurde bis dato nicht eingereicht.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung unter Einbezug der Schweizer Wintersportkantone (Wallis, Waadt, Bern, Obwalden, Uri, St.Gallen, Tessin) auf,

- mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Schweizer Winterferien in den Monaten Februar und März auf 6 Wochen verteilt zu koordinieren, dies, soweit möglich, losgelöst von Ostern und Fasnacht.

**Tomaschett (Breil)**, Grass, Jaag, Albertin, Blumenthal, Buchli-Mannhart, Burkhardt, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casutt-Derungs, Cavegn, Clalüna, Cramer, Darms-Landolt, Dermont, Dosch, Engler, Epp, Fasani, Giacomelli, Gunzinger, Jeker, Jenny, Kunfermann, Kunz (Chur), Lamprecht, Lorez-Meuli, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Müller, Niederer, Noi-Togni, Papa, Paterlini, Sax, Schneider, Stiffler (Davos Platz), Thomann-Frank, Vetsch (Pragg-Jenaz), von Ballmoos, Waidacher, Zanetti, Berther (Segnas), Nicolay, Ruckstuhl

### **Anfrage Degiacomi betreffend fairer Markt in der Coiffeurbranche**

Die Coiffeurbranche ist nicht erst in jüngster Zeit eine hart umkämpfte Branche. Davon zeugt nicht zuletzt der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das schweizerische Coiffeurgewerbe, welcher vom Bundesrat im Jahr 2010 für allgemeinverbindlich erklärt und letztmals am 17. August 2017 verlängert wurde. Dass der Preiskampf hart ist, zeigen auch einige Bestimmungen dieses GAV auf. So liegt der Lohn für gelernte Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) bei bloss 3'800 Franken, für Lehrabgänger/innen bei 3'400 Franken.

In Bündner Zentrumsorten sorgen nun grosse neue Coiffeur-Salons für Aufsehen, welche mit schier unglaublichen Tiefpreisen werben. Unweigerlich stellt sich die Frage, ob bei solchen Preisen der allgemeinverbindliche GAV, aber auch andere Vorgaben wie die Abgabepflicht der Mehrwertsteuer sowie ausländerrechtliche Bestimmungen (gültige Arbeitsbewilligungen) eingehalten werden.

Die Regierung wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Mit welchen konkreten Massnahmen wird die Einhaltung des GAV für das schweizerische Coiffeurgewerbe in Graubünden überprüft? Welche Kontrolltätigkeiten haben diesbezüglich in den Jahren 2014 bis 2016 konkret stattgefunden und welche Sanktionen wurden ausgesprochen?
2. Wie wird überprüft, dass die in der Coiffeurbranche tätigen Arbeitgeber nur Mitarbeitende beschäftigen, welche über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügen? Welche Kontrolltätigkeiten haben diesbezüglich in den Jahren 2014 bis 2016 konkret stattgefunden und welche Sanktionen wurden ausgesprochen?
3. Hat die Regierung Möglichkeiten, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) über mutmassliche Umgehungen von der Pflicht zur Abgabe der Mehrwertsteuer hinzuweisen respektive zur Anzeige zu bringen? Wurde dies in der Coiffeurbranche in den Jahren 2014 bis 2016 genutzt?
4. Kann die Regierung weitere Massnahmen zur Sicherstellung eines fairen Marktes in der Coiffeurbranche in die Wege leiten?

**Degiacomi**, Widmer-Spreiter, Atanes, Baselgia-Brunner, Blumenthal, Bucher-Brini, Burkhardt, Cahenzli-Philipp, Caluori, Caviezel (Chur), Deplazes, Dermont, Jaag, Kappeler, Kunfermann, Monigatti, Nay, Niederer, Noi-Togni, Perl, Peyer, Pfeningner, Pult, Tenchio, Thöny, Decurtins-Jermann, Ruckstuhl

### **Anfrage Peyer betreffend Auswirkungen der Änderungen in Artikel 93 der Bundesverfassung („No Billag“-Initiative)**

Voraussichtlich im März 2018 wird über die sogenannte „No Billag“-Initiative abgestimmt. Diese bezweckt mehrere Änderungen in Artikel 93 der Bundesverfassung, welcher die Grundlage für das öffentliche Radio- und Fernsehangebot in der Schweiz bildet.

Die Initiative will, dass auf Bundesebene keine Radio- und Fernsehempfangsgebühren mehr erhoben werden dürfen. Stattdessen soll der Bund Radio- und Fernsehkonzessionen versteigern. Insbesondere wird Abs. 2 von Art. 93 BV gestrichen, welcher bisher lautet: „Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.“

Die Unterzeichnenden sind der Auffassung, dass diese Initiative für Graubünden in verschiedener Hinsicht einschneidend ist. Nicht nur für die romanische und italienische Sprachminderheit wäre eine Aufrechterhaltung des heutigen Radio- und Fernsehangebots unmöglich. Betroffen von der Initiative wären natürlich auch die auch in Graubünden stark genutzten Radio- und TV-Sender von SRF sowie auch Radio Südostschweiz und TV Südostschweiz. RSO und TSO erhalten jährlich rund 6,7 Mio. Franken aus den Gebühreneinnahmen. Bei Radio Südostschweiz werden knapp die Hälfte, bei TV Südostschweiz fast 70 Prozent der Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt. Radiotelevision Svizra Rumantscha erhält jährlich rund 25 Millionen Franken.

Für die heute oft als Selbstverständlichkeit angesehenen Qualitätsstandards, die publizistische Unabhängigkeit und die Meinungs- und Kulturvielfalt hätte die Annahme der Initiative verheerende negative Auswirkungen. Durch das Verbot der Gebührenerhebung und die Versteigerung von Konzessionen droht eine völlige Verkommerzialisierung des Radio- und Fernsehangebots, zumal es in der kleinen Schweiz – mit ihren vier noch kleineren Teilmärkten – nicht möglich ist, ein elektronisches Medienhaus kostendeckend zu betreiben. So stellte auch der Bundesrat in seinem 2016 publizierten Bericht zum Service public fest, dass sich nur gerade 21,4 Prozent der SRG-Angebote auf dem Markt refinanzieren liessen. Selbst die hochgradig erfolgreichen Sport- und Unterhaltungsformate sind nicht annähernd kostendeckend produzierbar. Die Medienlandschaft in Graubünden mit dem dreisprachigen Angebot der öffentlichen SRG, aber auch den privaten Anbietern, die ebenfalls stark gebührenfinanziert sind, würde total umgepflügt. Im elektronischen Bereich entstünde ein Brachland. Zudem brächte die Initiative für die Konsumentinnen und Konsumenten unter dem Strich keine Einsparung, sondern eine Verteuerung, da sie sich das Radio- und Fernsehangebot bei rein kommerziellen und demokratisch nicht abgestützten privaten Anbietern einkaufen müssten. Ein Beispiel: Wer alleine die Spiele der deutschen Bundesliga im Pay-TV schauen will, zahlt mehr, als die gesamte Radio-TV-Gebühr in der Schweiz pro Anschluss kostet.

Die Unterzeichnenden sind der festen Überzeugung, dass es unmöglich wäre, auf privater Basis und mittels Konzessionsversteigerungen auch nur ein annähernd adäquates Angebot in den drei Kantonsprachen aufrecht zu erhalten. Graubünden wäre in diesem Bereich des Service public der grösste Verliererkanton.

Die Unterzeichnenden stellen deshalb der Regierung folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Einschätzung der Unterzeichnenden bezüglich der schädlichen Auswirkungen der Initiative für Graubünden?
2. Was unternimmt die Regierung, um die Bündner Bevölkerung vor der kommenden Abstimmung für die Thematik zu sensibilisieren?

**Peyer**, Darms-Landolt, Pfäffli, Albertin, Atanes, Baselgia-Brunner, Bondolfi, Bucher-Brini, Buchli-Mannhart, Burkhardt, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casty, Cavegn, Caviezel (Chur), Caviezel (Davos Clavadel), Claluna, Della Vedova, De-

plazes, Dermont, Dosch, Epp, Fasani, Foffa, Hardegger, Hartmann, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jaag, Jeker, Kollegger, Kunfermann, Lamprecht, Lorez-Meuli, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Monigatti, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Pedrini, Perl, Pfenninger, Pult, Salis, Schneider, Steck-Rauch, Stiffler (Davos Platz), Tenchio, Thomann-Frank, Thöny, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, von Ballmoos, Weidmann, Widmer-Spreiter, Zanetti, Berther (Segnas), Bonderer, Cajacob, Candrian, Degiacomi, Föhn, Padrun-Valentin, Pfister, Ruckstuhl

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Martin Aebli

Der Protokollführer: Domenic Gross